



Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 117 SGB III Grundsatz

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.03.2026

Nr. 5, Absatz 2: Konkretisierungen zu den Voraussetzungen bei betrieblichen Phasen von Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen in Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX

Nr. 8.2: Weiterbildungsgeld – Ergänzung Vorgehensweise bei Abbruch einer abschlussorientierten Weiterbildung.

Nr. 9 Abs. 1: Ergänzung der Verlängerungsmöglichkeit von behinderungsbedingt erforderlichen Grundausbildungen.

Redaktionelle Anpassungen aufgrund des aktualisierten Sprachleitfadens der BA.

Aktualisierung zum 01.01.2025

Nr. 2 Abs. 4: Redaktionelle Überarbeitung insbesondere aufgrund der Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ab 01.01.2025 aufgrund des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412). Ab dem 01.01.2025 geht die Zuständigkeit für die Förderentscheidung und Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II, bei denen die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger ist, komplett von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit über.

Nr. 2 Abs. 5: Ergänzung Abgrenzung Leistungen zur Teilhabe zu Leistungen im Rahmen der Beschäftigtenförderung.

Aktualisierung zum 07.07.2023

Überarbeitung der Fachlichen Weisung aufgrund des 12. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328) hinsichtlich der zum 01.07.2023 in Kraft tretenden Regelungen des § 87a SGB III

- Entfristung der Weiterbildungsprämie (vorher § 131a SGB III)
- Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes

Zudem wurden die Kriterien zur Einschaltung der Fachdienste redaktionell angepasst.

Gesetzestext

§ 117 SGB III Grundsatz

(1) ¹Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie der wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an
 - a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder
 - b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Maßnahmeunerlässlich machen oder
2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

²In besonderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.

(2) Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich werden von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder anderen Leistungsanbietern nach den §§ 57, 60, 61a und 62 des Neunten Buches erbracht.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Besondere Einrichtungen und Leistungen	5
3.	Fördervoraussetzungen	6
4.	Fördergrundsätze	7
5.	Betriebliche Phasen von Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen in Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX	8
6.	Förderung von schulischen Ausbildungen und Studium	9
7.	Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sowie das Budget für Ausbildung	10
8.	Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld	11
9.	Übergreifende Aspekte zu Maßnahmen nach § 117 SGB III	13



1. Rechtliche Einordnung

(1) § 117 Abs. 1 SGB III beschreibt nochmals den Nachrang der besonderen Leistungen gegenüber den allgemeinen Leistungen (vgl. Grundsatz im § 113 Abs. 2 SGB III). Zudem werden die Voraussetzungen für die Förderung mit besonderen Leistungen geregelt und die in Betracht kommenden Leistungen bzw. Einrichtungen benannt.

Trägerzulassung

(2) Alle Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen, bedürfen einer Zulassung nach § 176 Abs. 1 SGB III. Eine Maßnahmezulassung gem. § 176 Abs. 2 SGB III ist nicht erforderlich. Sie findet nur für Förderinstrumente Anwendung, bei denen die Förderzusage über einen Gutschein erteilt wird.

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

(3) Mit Menschen mit Behinderungen sind Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Sinne des § 19 SGB III gemeint, für die die Bundesagentur für Arbeit (BA) der zuständige Rehabilitationsträger ist.

2. Besondere Einrichtungen und Leistungen

(1) Die besonderen Leistungen werden (abweichend zu den allgemeinen Leistungen) in besonderen Einrichtungen nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III oder in Maßnahmen nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III, die auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind, durchgeführt.

Einrichtungen gem. § 51 SGB IX

(2) Besondere Einrichtungen sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gem. § 51 SGB IX. Hierzu gehören Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Es handelt sich um „ultima ratio“-Einrichtungen. Dies bedeutet, dass im Vorfeld zu klären ist, ob der Bedarf mit vergleichbarer Wirksamkeit auch in ambulanter, teilstationärer oder betrieblicher Form erbracht werden kann. Nur wenn dies nicht möglich ist, kommt eine Maßnahme in einer Einrichtung im Sinne des § 51 SGB IX in Betracht. Mit diesen Einrichtungen führt die BA Preisverhandlungen.

Rehaspezifisch ausgestaltete Maßnahmen

(3) Maßnahmen, die auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind, sind derart konzipiert, dass sie für den besonderen Unterstützungsbedarf eine entsprechende technische, sächliche und infrastrukturelle Ausstattung, den notwendigen Personaleinsatz und die methodisch angepasste Ausrichtung bei der Maßnahmendurchführung bieten. Die Maßnahmen werden in der Regel wohnortnah erbracht. Die Beschaffung erfolgt in Anwendung des Vergaberechts. Übergreifende Informationen zu Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen stehen im [Social Intranet](#) unter Einkauf

Arbeitsmarktdienstleistungen (Fachliche Steuerung der REZ) zur Verfügung.

Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwände

(4) § 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB III eröffnet die Möglichkeit besondere Leistungen zu erbringen, um Förderbedarfe zu decken, weil allgemeine Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

Im Hinblick auf eine inklusive Arbeitswelt und den geltenden Fördergrundsätzen kann alternativ dazu eine Kombination aus allgemeinen Leistungen und ergänzenden Hilfen erwogen werden. So können z. B. behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwände, insbesondere sonstige Hilfen gem. § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX, bei der Teilnahme an einer allgemeinen Maßnahme gewährt werden. Diese Zusatzförderung setzt allerdings voraus, dass die Grundförderung als allgemeine Leistung im Rahmen der §§ 113 bis 116 SGB III förderfähig ist.

Die Regelung führt nicht zu einer Ausweitung der Leistungsverantwortung für die BA über den rechtlichen Rahmen des SGB III bzw. SGB IX hinaus (Ergänzendes siehe Punkt 6).

Abgrenzung zu Leistungen im Rahmen der Beschäftigtenförderung

(5) Leistungen der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der Beschäftigtenförderung sind keine Leistungen zur Teilhabe (vgl. § 115 Nr. 3 SGB III). Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen in diesem Kontext sind zu übernehmende Kosten, die Teilnehmenden aufgrund einer beeinträchtigungsbedingten Behinderung nur wegen und nur für die Dauer der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme für Beschäftigte entstehen. Es handelt sich dabei um Annexleistungen zur Beschäftigtenförderung (§ 82 Abs. 9 SGB III, § 82a Abs. 6 SGB III), die deswegen ebenso keine Leistungen zur Teilhabe sind.

3. Fördervoraussetzungen

(1) Leistungen in besonderen Einrichtungen bzw. in rehaspezifisch ausgestalteten Maßnahmen können nur erbracht werden, wenn

- dies wegen Art und Schwere der Behinderung oder
- zur Sicherung der Teilhabe unerlässlich ist (d. h. das Teilhabeziel nur durch diese Förderung erreicht werden kann) oder
- die allgemeinen Leistungen die behinderungsbedingte Ausgestaltung der Förderung nicht bzw. nicht im notwendigen Umfang vorsehen.

Einschaltung Fachdienste

(2) Die Fachdienste der BA ([Berufspsychologischer Service](#) (BPS), [Ärztlicher Dienst](#) (ÄD) und [Technischer Beratungsdienst](#) (TBD)) sollten eingeschaltet werden, um abhängig von der jeweiligen Fachrichtung insbesondere folgende Feststellungen zu erhalten:

- Beurteilung von bestehenden Funktionsstörungen im Hinblick auf die Anforderungen an eine angestrebte Förderung, damit die Beraterin bzw. der Berater fachlich ableiten kann, ob und wie die Förderung auf die speziellen Bedürfnisse ausgerichtet sein muss.
- Beurteilung von Art und Umfang des Bedarfs an begleitenden Hilfen während einer Maßnahmeteilnahme/Förderung (medizinisch, psychologisch oder sozialpädagogisch), damit die Beraterin bzw. der Berater fachlich ableiten kann, ob der Besuch einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, ggfs. mit Internatsunterbringung, notwendig wird.
- Beurteilung der Eignung (Leistungsfähigkeit, Interesse, Sprachkenntnisse und/oder Motivation) für den angestrebten (Ausbildungs-)Beruf oder die angestrebte Förderung.
- Beurteilung der im Einzelfall notwendigen technischen Arbeitshilfen zur Durchführung/Fortsetzung einer (angestrebten) Maßnahmeteilnahme (vgl. Fachliche Weisungen zu § 49 SGB IX).

Im Vorfeld der Einschaltung des ÄD und BPS wird eine Beratung durch den Fachdienst empfohlen. Eine Datenerhebung auf Vorrat darf nicht erfolgen.

4. Fördergrundsätze

(1) Für den Einsatz von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind - abgeleitet aus der rechtlichen Systematik (§ 113 i. V. m. § 117 Abs. 1 SGB III) und der geschäftspolitischen Ausrichtung der BA - folgende Fördergrundsätze maßgeblich:

- Allgemeine Maßnahmen sind rehabilitationsspezifischen Leistungen vorrangig, wenn der individuelle Förderbedarf damit abgedeckt werden kann.
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen möglichst im Betrieb bzw. mit hohen betrieblichen Anteilen durchgeführt werden, da die Chancen auf dauerhafte Beschäftigung höher sind, je betriebsnäher Ausbildung und Qualifizierung erfolgen.
- Eine Maßnahme erfolgt nur dann in einer Rehabilitationseinrichtung i. S. d. § 51 SGB IX, wenn der individuelle Förderbedarf über die Angebote und Möglichkeiten einer ambulanten rehabilitationsspezifischen Maßnahme hinausgeht.

(2) Der individuelle Förderbedarf als Basis für die Auswahl der geeigneten individuellen Förderung ist von der Beraterin bzw. dem Berater Berufliche Rehabilitation und Teilhabe (im Folgenden Reha-Beraterin bzw. Reha-Berater) zu entscheiden, entsprechend zu begründen und

zu dokumentieren. Zu berücksichtigen ist hierbei immer auch der Grundsatz von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Förderung.

(3) Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt sich eine dreifach gestufte Form der Leistungserbringung (für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Ausbildungen und Weiterbildungen):

- Die individuelle Bedarfssituation kann mit den (Regel-)Leistungen des SGB III (§§ 115-116 SGB III) abgedeckt werden.
- Die individuelle Bedarfssituation erfordert die Teilnahme an einer rehaspezifisch ausgestalteten Maßnahme § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III, die wohnortnah erbracht wird (Vergabemaßnahmen).
- Wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges ist die Teilnahme in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation unerlässlich § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III (preisverhandelte Maßnahmen).

5. Betriebliche Phasen von Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen in Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX

Dominanz der Durchführung in der Einrichtung

(1) Die Unerlässlichkeit der Ausbildung/Umschulung durch eine Einrichtung gem. § 51 SGB IX muss sich in einer Dominanz der Durchführung der Maßnahme in der Einrichtung niederschlagen, die durch externe Qualifizierungsanteile lediglich ergänzt wird. Dementsprechend soll die Dauer von externen Qualifizierungsanteilen grundsätzlich bei allen Maßnahmearten die Hälfte der Gesamtmaßnahmedauer nicht überschreiten.

Externe Qualifizierungsanteile

(2) Externe Qualifizierungsanteile sollen im Regelfall – die individuelle Eignung vorausgesetzt – ab dem 2. Ausbildungsjahr durchgeführt werden. In den ersten sechs Ausbildungsmonaten ist eine externe Durchführung aufgrund des Personenkreises nicht zugelassen. Bei Vorliegen der Eignung kann im Einzelfall nach Abstimmung der Einrichtung mit der Reha-Beraterin bzw. dem Reha-Berater bereits ab dem 7. Ausbildungsmonat der Übergang in eine betriebsnahe Ausbildungsform erfolgen.

Während der betrieblichen Phasen stellen die Einrichtungen sicher, dass die individuellen Unterstützungsleistungen für die Menschen mit Behinderungen von qualifiziertem Fachpersonal erbracht werden. Die Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsverantwortung der Einrichtungen gegenüber dem Menschen mit Behinderungen besteht uneingeschränkt fort.

Überbetriebliche Ausbildungsabschnitte

Bei zwingend durchzuführenden überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten nach Rahmenlehrplan haben die Einrichtungen sicherzustellen, dass diese in einem den Anforderungen nach § 51 SGB IX entsprechenden Rahmen durchgeführt werden (z.B. Personenkreis abhängiger Personalschlüssel, Betreuung im Internat).

Wechsel der Ausbildungsform

(3) Bei entsprechend großen Entwicklungsfortschritten kann die Ausbildung/Umschulung im Einzelfall auch länger betriebsnah durchgeführt bzw. ein Wechsel in die kooperative Ausbildungsform zugelassen werden. Dabei soll der Wechsel des Leistungserbringers vermieden werden, um durch gleichbleibende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner Kontinuität in der Betreuung zu gewährleisten.

(4) Ein Wechsel der Ausbildungsform ist durch die zuständige Agentur für Arbeit zu genehmigen. Voraussetzung ist, dass die mit der betroffenen Einrichtung geschlossenen vertraglichen Voraussetzungen dazu explizit eine Regelung vorsehen (ggfs. mit der Folge der Herabsetzung des Monatskostensatzes). Der zuständige Operative Service Team BAB/Reha ist mittels einer neuen Reha 104 über den Zeitpunkt des Wechsels und den ggfs. neuen Monatskostensatz umgehend zu informieren.

(5) Bei Ausbildungen wird – die Eignung des Menschen mit Behinderungen vorausgesetzt – grundsätzlich im gesamten Ausbildungsverlauf der Übergang in eine betriebliche Ausbildung angestrebt. Sofern ein Wechsel in betriebliche Ausbildung gelingt, hat die Einrichtung die vertragliche Verpflichtung, eine Nachbetreuung der betrieblichen Ausbildung für sechs Monate sicher zu stellen, sofern der bzw. die Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb dem zustimmen.

6. Förderung von schulischen Ausbildungen und Studium

(1) § 117 Abs. 1 Satz 2 SGB III eröffnet die Möglichkeit, in besonderen Einrichtungen Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung zu fördern.

Schulische Ausbildung

(2) Die Förderung einer **schulischen Ausbildung**, auch wenn sie betriebliche Anteile aufweist, ist **nur** möglich, wenn für den Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an dieser Maßnahme wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges notwendig ist und die Ausbildung notwendigerweise in einer Rehabilitationseinrichtung nach § 51 SGB IX erfolgt. Hier muss die Dominanz der Durchführung in der Einrichtung gegeben sein (vgl. Punkt 5).

D. h. bei schulischen Ausbildungen gilt es zunächst zu prüfen, ob nicht eine (inklusive) Ausbildung außerhalb einer Rehabilitationseinrichtung (z. B. an einer Berufsfachschule) möglich ist. Ist dies zu bejahen, ist im Hinblick auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), ggf. in Kombination mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung, zu beraten. Die Förderung des Besuchs der Berufsfachschule fällt nicht in die Zuständigkeit der BA.

Abgrenzung Pflegeberufegesetz

Zur Förderfähigkeit von Ausbildungen nach Teil 2, ggf. in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes sind die Fachliche Weisungen zu § 113 SGB III i. V. m. den Fachlichen Weisungen zu § 57 SGB III zu beachten.

Abgrenzung zu Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(3) Die für die BA maßgeblichen Rechtsgrundlagen lassen eine Finanzierung von Hilfen bzw. erforderlichen Assistenzleistungen zum Absolvieren von schulischen Ausbildungen nicht losgelöst von der Förderung der schulischen Ausbildung (als Maßnahme) zu. D. h. die BA kann solche Leistungen als Bestandteil der Teilnahmekosten nur erbringen, wenn sie auch für die Maßnahmeförderung der schulischen Ausbildung an sich zuständig ist.

Sofern während einer **nicht** durch die BA geförderten schulischen Ausbildung der isolierte Bedarf an behinderungsbedingt erforderlichen Hilfen entsteht, kommt lediglich eine Förderung durch einen anderen Rehabilitationsträger als die BA in Frage, der nach § 6 i. V. m. § 5 Nr. 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbringen kann – i. d. R. Träger der Eingliederungshilfe oder Träger der Jugendhilfe.

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 75 SGB IX) wurden als eigene Leistungsgruppe mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführt. Diese Leistungen umfassen u. a. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung, zur Hochschulbildung sowie zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

Studium

(4) Die Ausführungen zur Förderung einer schulischen Ausbildung gelten analog für die Förderung eines Studiums außerhalb einer Rehabilitationseinrichtung gemäß § 51 SGB IX.

7. Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sowie das Budget für Ausbildung

§ 117 Abs. 2 SGB III stellt klar, dass Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern (aLA) ausschließlich nach §§ 57, 60 und 62 SGB IX erbracht werden. Diese Klarstellung greift auch für das Budget für Ausbildung, welches ausschließlich nach § 61a SGB IX erbracht wird.

8. Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld

8.1 Weiterbildungsprämie

Weiterbildungsprämie nach § 87a SGB III

(1) Die Weiterbildungsprämie gem. § 87a SGB III findet auch für rehabilitationsspezifische berufliche Weiterbildungen Anwendung (gem. § 114 i. V. m. § 117 SGB III), die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Die Fachlichen Weisungen zur [Förderung der beruflichen Weiterbildung \(FbW\)](#) sind analog anzuwenden; im Folgenden werden nur Besonderheiten bei der Abwicklung von rehabilitationsspezifischen Weiterbildungen dargestellt.

Aufnahme eines Hinweises im Bescheid durch OS BAB/Reha

(2) Die Teilnahme an einer prämienfähigen Weiterbildung wird von der Reha-Beraterin bzw. dem Reha-Berater zusätzlich in der Stellungnahme „Reha 104“ (im Feld „Ergänzende Angaben“) bestätigt.

Der Operative Service Team BAB/Reha nimmt auf Grundlage der Stellungnahme "Reha 104" in den Bewilligungsbescheid bei abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahmen folgenden Textbaustein zur möglichen Zahlung einer Prämie auf:

„Sie nehmen an einer beruflichen Weiterbildung teil, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Bei einer erfolgreichen Zwischenprüfung im Rahmen einer Umschulung erhalten Sie eine Prämie in Höhe von 1.000 Euro. Voraussetzung ist, dass in den jeweiligen Berufsgesetzen oder Ausbildungsverordnungen eine Zwischenprüfung festgelegt ist. Für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen bzw. der Externen-/Nichtschülerprüfung wird eine Prämie in Höhe von 1.500 Euro gewährt.

Den Antrag auf eine Weiterbildungsprämie erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit. Diesem Antrag sind Nachweise der zuständigen Stellen (z. B. Kammern) über die jeweils erfolgreich absolvierte Prüfung beizufügen.“

Dieser Bescheidzusatz ist als optional auswählbarer, zusätzlicher Textbaustein im Bewilligungsbescheid integriert.

Nachweis/Antrag vom Menschen mit Behinderungen

(3) Die Nachweispflicht liegt alleine bei dem Menschen mit Behinderungen. Der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung (oder bei Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung der erste Teil der Abschlussprüfung) oder einer Abschlussprüfung kann formlos über die Vorlage einer Zeugniskopie erfolgen oder

durch Aushändigung des entsprechenden Antragsvordrucks (Vordruck BA I FW 226- BK ID 33010) unterstützt werden.

(4) Die Auszahlung der Weiterbildungsprämie erfolgt durch den Operativen Service Team AMDL. Die Weiterbildungsprämie ist für Teilnehmende mit Maßnahmebeginn bis einschließlich zum 30.06.2023 über die FiPo 3-681 01-00-4633 auszus zahlen. Für Teilnehmende mit Maßnahmebeginn ab 01.07.2023 erfolgt die Auszahlung unter der Finanzposition 3-681 0100 4752. Für neue Bewilligungen bestätigt die Reha-Beraterin bzw. der Reha-Berater in der „Reha Stellungnahme Weiterbildungsgeld“ (ID 38287) die Teilnahme an einer prämienfähigen Weiterbildung und leitet diese an das Operative Service Team AMDL über die E-AKTE (Aktentyp 1003 Abg/Übg) weiter.

Auszahlung der Prämie durch OS AMDL

(5) Bei Eingang des Nachweises wird nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Operativen Service Team AMDL in COSACH die Prämie erfasst und die Zahlung durch Übergabe an ERP veranlasst. Für die Information des Empfängers bzw. der Empfängerin über eine erfolgte Prämienzahlung, aber auch für den möglichen Fall einer Ablehnung der Weiterbildungsprämie stehen zentral entwickelten Vorlagen (ID 33010 - FbW Auszahlung Weiterbildungsprämie, ID 32619 - Ablehnung Weiterbildungsprämie) zur Verfügung.

Ausführung als PersB – Zusatzinfo durch Beraterin bzw. Berater

(6) Wird die Leistung in Form eines Persönlichen Budgets erbracht und besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld, so muss die Reha-Beraterin bzw. der Reha-Berater eine entsprechende Information auf Basis des oben genannten Textbausteines an den Menschen mit Behinderungen erteilen.

8.2 Weiterbildungsgeld

Weiterbildungsgeld nach § 87a SGB III

(1) Alle Teilnehmenden an abschlussorientierten rehabilitationsspezifischen Weiterbildungen mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren, erhalten seit dem 01.07.2023 einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld). Die Auszahlung des Weiterbildungsgeldes erfolgt durch den Operativen Service Team AMDL unter der Finanzposition 3-681 0100 4753 (bei den folgenden Kontierungen: HV 2320 TV 0019).

Zu den abschlussorientierten rehabilitationsspezifischen Weiterbildungen zählen Umschulungen, Teilqualifizierungen, und Vorbereitungslehrgänge, Vorbereitungslehrgänge auf Externen-/Schulfremdenprüfungen sowie schulische Ausbildungen (§ 116 Abs. 6 S. 2 SGB III), deren Abschluss für die Weiterbildung erforderlich sind, vor einer sich anschließenden abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahme.

(2) Die Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung bzw. einer zugehörigen Vorbereitungsmaßnahme wird von der Reha-Beraterin bzw. dem Reha-Berater in der „Reha Stellungnahme Weiterbildungsgeld“ (ID 38287) bestätigt und an das Operative Service Team AMDL über die E-AKTE (Aktentyp 1003 Abg/Übg) übermittelt.

(3) Bei Abbruch der abschlussorientierten Weiterbildung hat die Mitteilung neben dem OS-Team BAB/Reha bzw. Alg Plus zusätzlich an das OS-Team AMDL zu erfolgen.

Weitere Hinweise zur Weiterbildungsprämie und dem Weiterbildungsgeld sind in den Fachlichen Weisungen FbW enthalten und im [Social Intranet](#) unter Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) Arbeitsloser und Beschäftigter zu finden.

9. Übergreifende Aspekte zu Maßnahmen nach § 117 SGB III

Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung (beG)

(1) § 117 Abs. 1 SGB III ermöglicht zusätzlich zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Berufsvorbereitungsmaßnahmen die Förderung von wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildungen. Diese Grundausbildungen – mit einer Dauer von bis zu einem Jahr – wenden sich insbesondere an blinde Menschen bzw. Menschen mit einer hochgradigen Sehbehinderung und gehörlose Menschen bzw. Menschen mit einer hochgradigen Hörbehinderung. In begründeten Einzelfällen kann die Förderdauer im individuell notwendigen Umfang verlängert werden. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Erfordernis einer internatsmäßigen Unterbringung

(2) Maßnahmen sollen entsprechend der unter Punkt 4 beschriebenen Grundsätze vorrangig wohnortnah bzw. betriebsnah durchgeführt werden. Sofern es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges erforderlich ist, kann auch eine internatsmäßige Unterbringung für die Teilnahme in Betracht kommen.

Vorbereitung auf Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO

(3) Abweichend von den allgemeinen Leistungen können Menschen mit Behinderungen im Rahmen von rehabilitationsspezifischen berufsvorbereitenden Maßnahmen auch gefördert werden, soweit die Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO hergestellt werden soll.

Abwicklung Maßnahmekosten

(4) Die Abwicklung der Maßnahmekosten obliegt dem jeweils zuständigen Operativen Service Team AMDL.

Ausbildungsgeld/ Übergangsgeld

(5) Teilnehmende an rehabilitationsspezifischen Maßnahmen nach §§ 117 ff. SGB III haben bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen Anspruch auf rehaspezifische Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 118 SGB III).

EGZ im Anschluss an eine Reha-Ausbildung

(6) Während einer außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 117 Abs. 1 SGB III (Reha-Ausbildung) besteht ein versicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis zwischen dem jungen Menschen mit Behinderungen und dem Leistungserbringer (Bildungsträger oder Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX).

Entsprechend der [Fachlichen Weisungen zum Eingliederungszuschuss §§ 88 - 92 SGB III](#) besteht im Anschluss an eine kooperative Reha-Ausbildung in folgenden Fallgestaltungen kein genereller Förderungsausschluss für einen Eingliederungszuschuss:

- Wechsel des Kooperationsbetriebs ab dem letzten Ausbildungsjahr
- Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO („Werker-“ bzw. „Fachpraktikerausbildung“) und Einstellung als Fachkraft beim vorherigen Kooperationsbetrieb.

In beiden Fallgestaltungen kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass durch die Vorbeschäftigung tatsächlich keine Minderleistung (mehr) vorliegt, die über den üblichen Rahmen einer Einarbeitung hinausgeht. Über die Notwendigkeit des Eingliederungszuschusses ist jeweils nach den Gegebenheiten und Notwendigkeiten im Einzelfall zu entscheiden.

Trägermanagement

(7) Die BA hat ein hohes Interesse daran, die Qualität von Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) kontinuierlich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, insbesondere die Transparenz über die Geschäftsbeziehungen zu erhöhen und eine Vergleichbarkeit der Dienstleistungsqualität bei Leistungserbringern gewährleisten zu können, hat die BA ein Trägermanagement AMDL eingeführt. Nähere Informationen sind im [Social Intranet „Strategischer Einkauf in der BA“](#) aufgeführt. Hier sind auch die [Weisung 202401010 vom 22.01.2024](#) – Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) – Umsetzung des Trägermanagements in der Bundesagentur für Arbeit sowie die [Information 202204004 vom 14.04.2022](#) – Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) – Umsetzung des Trägermanagements (TM) in der Bundesagentur für Arbeit aufgeführt.

Weitere Hinweise zur Qualitätssicherung sowie Maßnahme- und Einrichtungsbetreuung sind in den Fachlichen Weisungen zu § 112 SGB III enthalten.